

# RS Vwgh 1993/4/27 90/04/0358

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1993

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §2;

VStG §5 Abs2;

## Rechtssatz

Selbst guter Glaube stellt den Schuldausschließungsgrund der Gesetzesunkenntnis nicht her, wenn es Sache des Beschuldigten war, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990040358.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)